

KRITERIEN



RAPUNZEL NATURKOST AG und das HAND IN HAND-Programm

Das HAND IN HAND-Programm ist ein von der RAPUNZEL NATURKOST AG entwickeltes Programm für Kleinbauernkooperativen, landwirtschaftliche Betriebe und Verarbeitungsbetriebe mit angestelltem Personal sowie Exporteure in Entwicklungsländern, das den Gedanken des Fairen Handels mit dem des ökologischen Landbaus verknüpft. Das hierfür entworfene HAND IN HAND-Label ist Eigentum der RAPUNZEL NATURKOST AG, Legau. Abläufe und Zuständigkeiten im Rahmen des Programms sind in den internen Richtlinien des HAND IN HAND-Programms festgelegt.

Für das HAND IN HAND-Programm wurden firmeneigene HAND IN HAND-Kriterien erarbeitet, denen alle an der Produktionskette Teilnehmenden entsprechen müssen. Minimumkriterien müssen erfüllt werden. Entwicklungskriterien sind solche, die langfristig eingehalten werden sollen, sich aber in den jeweiligen Projekten noch im Aufbau befinden können.

Die HAND IN HAND-Kriterien wurden erarbeitet aus den Definitionen und Anforderungen aus SA 8000 (Social Accountability) der SAI (Social Accountability International) sowie den Leitlinien für Soziale Gerechtigkeit und Fairen Handel von IFOAM (International Federation of Organic Agriculture Movements). Außerdem fließen im Bezug auf die Umsetzbarkeit die langjährigen Erfahrungen aus dem Handelsalltag von RAPUNZEL ein.

Auflösungsklausel

Die HAND IN HAND-Partnerschaft bzw. der HAND IN HAND-Vertrag gelten unbefristet bzw. bis auf Annahme des Antrags auf Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien. Ein Antrag auf Auflösung muss schriftlich an die andere Vertrags-Partei gerichtet werden. Eine Angabe von Gründen ist notwendig. Nach Antragstellung muss ein klärendes Gespräch hinsichtlich der Gründe für die Bitte auf Auflösung der Hand in Hand-Partnerschaft stattfinden (spätestens acht Wochen nach Antragstellung). Es wird eine Nachbesserungsfrist von 6 Monaten gewährt. Wird nach Ablauf dieser Frist kein für eine Partei zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, erfolgt eine automatische Vertragsauflösung.

Beide Vertrags-Parteien müssen die Möglichkeit haben, sich nach einem neuen Lieferanten bzw. Kunden umzusehen.

Beschwerdestelle (Schiedsgericht)

Beschwerden von HAND IN HAND-Partnern sind in Schriftform an die Deutsche Umwelthilfe (DUH), Michael Hadamczik, zu richten. Beschwerden im Zusammenhang mit dem HAND IN HAND-Fonds sind in Schriftform an Joseph Wilhelm zu richten. Die Beschwerdestelle prüft den Sachverhalt und gibt dem Beschwerde-Stellenden innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Rückmeldung.

K R I T E R I E N

0. Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am HAND IN HAND-Programm

- 0.1. HAND IN HAND-Partner können Kleinbauernkooperativen, landwirtschaftliche Betriebe und Verarbeiter mit angestelltem Personal sowie Exporteure werden, die sich durch ein besonderes soziales und ökologisches Engagement auszeichnen. Sie müssen aus Entwicklungsländern stammen und sollten schon Handelsbeziehungen zu RAPUNZEL unterhalten.
- 0.2. Um aus Sicht von RAPUNZEL als HAND IN HAND-Partner in Frage zu kommen, muss die Vermarktung der Produkte durch RAPUNZEL gewährleistet sein, damit stabile Handelsbeziehungen unterhalten werden können.
- 0.3. HAND IN HAND-Verträge können zwischen RAPUNZEL und potenziellen HAND IN HAND-Partnern geschlossen werden, wenn diese die HAND IN HAND-Kriterien erfüllen.
- 0.4. Der Vertrag kann nach positiv verlauteter Erstinspektion geschlossen werden, wenn alle Minimumkriterien erfüllt sind und die HAND IN HAND-Verantwortlichen von RAPUNZEL (Einkäufer, Marketing) positiv entschieden haben.

1. Verpflichtungen seitens RAPUNZEL NATURKOST AG

Minimumkriterien

- 1.1 Langfristige Handelsbeziehungen mit den HAND IN HAND-Partnern sind anzustreben.
- 1.2 Das HAND IN HAND-Label wird für Rohstoffe und Produkte verwendet, die aus HAND IN HAND-Projekten stammen. Sind mehr als 50 % der Zutaten eines Produktes von HAND IN HAND-Partnern, wird das HAND IN HAND-Label auf dem entsprechenden Produkt ausgelobt. Angestrebt wird ein möglichst hoher Anteil an HAND IN HAND-Rohstoffen in den Produkten.
- 1.3 Bei Nichtverfügbarkeit von HAND IN HAND-Rohstoffen bzw. Produkten zum benötigten Zeitpunkt (Ernteauffälle, Qualitätsprobleme, Transportschwierigkeiten etc.) ist folgendermaßen zu verfahren:
 - Bei Reduktion des HIH-Anteils eines Monoproduktes < 50%: Die Verpackung / das Etikett wird dafür ohne HIH-Logo aufgelegt.
 - Alternativ besteht die Möglichkeit bei Verfügbarkeit, HIH-Rohstoffe kurzfristig von anderen Fairtrade-Projekten zu Fairtrade-Konditionen zu beziehen. **Konkret: „Bezug von FLO-Partner ...ID-Nr...“.** Die jeweiligen Konditionen müssen explizit ausformuliert werden.
 - Die geringere bzw. Nicht-Verfügbarkeit muss vom jeweiligen Einkäufer frühzeitig bei PGV (Produktgruppenverantwortung), Produktionsplanung und Verkauf bekannt gegeben werden. PGV kümmern sich um Alternativ-Etiketten ohne HIH-Logo für jeweilige Abpackungen.
- 1.4 RAPUNZEL übernimmt die für die HAND IN HAND-Inspektion und -Zertifizierung entstehenden Kosten.
- 1.5 Die HAND IN HAND-Beauftragte und der Einkauf zertifizieren die HAND IN HAND-Partner, geben ihnen eine Rückmeldung über die Ergebnisse der Inspektion und weisen auf eventuelle Verstöße gegen die HAND IN HAND-Kriterien hin.
- 1.6 RAPUNZEL lässt das HAND IN HAND-Programm einschließlich der eigenen Verpflichtungen mindestens alle zwei Jahre von einer unabhängigen Stelle auditieren.
- 1.7 Wesentliche Änderungen der HAND IN HAND-Kriterien sind zur Kenntnisnahme an die DUH und IMO zu senden.

K R I T E R I E N

- 1.8 Auf Grundlage individueller jährlicher Preis- und Abnahmegarantien zahlt RAPUNZEL den HAND IN HAND-Partnern Preise, die über Weltmarktniveau liegen. Die Kaufvereinbarungen werden schriftlich garantiert.
- 1.9 Der von Rapunzel Naturkost AG gezahlte Preis soll die Produktions- und Lebenshaltungskosten decken.

Entwicklungskriterien

- 1.10 In Notsituationen können von RAPUNZEL auf Anfrage Vorfinanzierungen und Kredite gewährleistet werden.
- 1.11 RAPUNZEL bietet bei Bedarf kontinuierliche und direkte Unterstützung und Beratung der HAND IN HAND-Partner durch firmeneigene Lebensmitteltechnologien, Agraringenieure und Handels-experten in Fragen des Anbaus, der Verarbeitung, des Qualitätsmanagements und in Handels-fragen.
- 1.12 RAPUNZEL unterstützt die Verarbeitung im Ursprungsland bzw. der Ursprungsregion, wenn die Qualitätsanforderungen, die der europäische Markt verlangt, eingehalten werden können.
- 1.13 RAPUNZEL unterstützt jährlich den HAND IN HAND-Fonds mit einer Summe von 1% de EK-Wertes der HiH-Lieferanten. Die genauen Modalitäten sind in den HAND IN HAND-Richtlinien festgelegt. Der Fonds wird von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) verwaltet. Die Gelder sollen in Entwicklungsländer zurückfließen. Projekte und Organisationen (NGO's) mit sozialem und/oder ökologischem Hintergrund aus diesen Ländern können Projektvorschläge einreichen. Auch die HAND IN HAND-Partner können Vorschläge einreichen. Bei Betrieben mit angestelltem Personal muss entweder ein von Arbeitern gebildetes Komitee eingerichtet sein, das die Gelder aus dem HAND IN HAND-Fonds verwaltet und über deren Verwendung entscheidet. Im Regelfall soll der Betrieb mit einer NGO kooperieren. Gemeinnützige Projekte aus den Bereichen Umweltschutz, ökologischer Landbau, Gesundheit, Bildung oder Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und/oder Frauen können gefördert werden. Die Projektvorschläge werden gerichtet an: Deutsche Umwelthilfe e.V., HAND IN HAND-Fonds, Fritz-Reichle-Ring 4, D-78315 Radolfzell, E-mail: info@duh.de, Fax: 0049-7732-999577 oder an die Rapunzel Naturkost AG, Gila Kriegisch, Rapunzelstraße 1, D-87764 Legau, E-mail: gila.kriegisch@rapunzel.de, Fax: 0049-8330-5291678.

2. Basisverpflichtungen der HAND IN HAND-Partner in den Produzenteländern

2.1 Allgemein

Minimumkriterien

- 2.1.1 Langfristige Handelsbeziehungen mit RAPUNZEL sind anzustreben.
- 2.1.2 HAND IN HAND-Partner sind mindestens nach EG-Bioverordnung EG-VO Nr. 834/2007 und 889/2008 zertifiziert.
- 2.1.3 HAND IN HAND-Partner - Firmen und - Organisationen sind politisch unabhängig.
- 2.1.4 Eine HAND IN HAND-Inspektion wird mindestens alle zwei Jahre bei den HAND IN HAND-Partnern durchgeführt und zwar von unabhängigen Bioinspektoren bzw. Beratern.

K R I T E R I E N

Für die Vorgehensweise bei eventuellen Abweichungen oder Verstößen beinhalten die internen Richtlinien des HAND IN HAND-Programms einen Maßnahmenkatalog, der genau vorgibt, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

- 2.1.5 Für Produzenten (Bauern) oder Lohnarbeiter, welche die Tätigkeit als Vollzeiterwerb durchführen, gilt folgendes: Die an Rohstofflieferanten (Unabhängige oder Kooperativenmitglieder) gezahlten Preise sind ausreichend, um die Produktionskosten und die Lebenshaltungskosten zu decken. Der Lohn von Lohnarbeitern deckt dessen Lebenshaltungskosten.

Entwicklungskriterien

- 2.1.6 Der HAND IN HAND-Partner verpflichtet sich, das Management und die Verwaltung transparent zu strukturieren und ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder regelmäßig über seine Aktivitäten einschließlich der Aktivitäten im Bereich des HAND IN HAND-Programms zu informieren.
- 2.1.7 In Anbetracht zunehmender Umweltverschmutzung sollte ein möglichst umweltschonender Produktions- und Verarbeitungsprozess (geringer Ressourcenverbrauch, niedriger Schadstoff-ausstoß) angestrebt werden.

2.2 Kriterien für Kleinbauernkooperativen

Minimumkriterien

- 2.2.1 Die Kooperative ist satzungsgemäß für neue Mitglieder offen. Daneben unterstützt sie Frauen aktiv Mitglied zu werden.
- 2.2.2 Das Management und die Geschäftspolitik werden durch einen Aufsichtsrat, der aus gewählten Mitgliedern der Kooperative besteht, demokratisch kontrolliert. Bei Wahlen hat jede Person eine Stimme.
- 2.2.3 HAND IN HAND-Partner müssen belegen, dass die von RAPUNZEL gezahlten Produktpreise, wie im HAND IN HAND-Vertrag festgelegt, den Bauern direkt zugute kommen. Die Preise und Zahlungskonditionen für die Produkte sind im Einvernehmen mit den Bauern klar abgesprochen und müssen eingehalten werden. Die Zahlungen erfolgen fristgemäß und werden sorgfältig dokumentiert.
- 2.2.4 Mit den Bauern werden mündliche oder schriftliche Kaufverträge geschlossen. Diese Kaufverträge enthalten klare Angaben über die Preiskalkulation.

Entwicklungskriterien

- 2.2.5 Die Kooperative unterstützt ihre Mitglieder aktiv in der langfristigen Erhaltung und Sicherung ihrer Betriebe.
- 2.2.6 Die Satzung der Kooperative ist für alle Mitglieder klar und verständlich formuliert.
- 2.2.7 Die Kooperative hat ein System zur gerechten Verteilung ihrer Gewinne etabliert.
- 2.2.8 Beschäftigt ein Kleinbauer bzw. die Kooperative Mitarbeiter (Festangestellte und/oder Saisonarbeiter), gelten für diese Beschäftigungsverhältnisse auch die unter 2.3 aufgeführten Minimumkriterien für Betriebe mit angestelltem Personal.

K R I T E R I E N

2.3 Kriterien für Betriebe mit angestelltem Personal (fest und/oder saisonal)

2.3.1 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Minimumkriterien

- 2.3.1.1 Alle Mitarbeiter, die dieselbe Arbeit verrichten, erhalten bei gleicher Leistung gleiche Löhne.
- 2.3.1.2 Die HAND IN HAND-Partner respektieren die persönliche Freiheit der Mitarbeiter. Die Versammlungsfreiheit der Mitarbeiter wird garantiert. Die Mitarbeiter können in Gewerkschaften ihrer Wahl Mitglied werden, ohne Repressalien befürchten zu müssen.
- 2.3.1.3 Alle Arbeiter einschließlich ihrer Familien, die dauerhaft auf dem Grundstück des Betriebes wohnen müssen, um dort ihre Arbeit zu verrichten, haben Zugang zu sauberem Trinkwasser, Nahrungsmitteln und Wohnmöglichkeiten, wobei die Preise für diese Güter nicht über den marktüblichen Preisen liegen.
- 2.3.1.4 Die Löhne der Mitarbeiter entsprechen mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn. Dies gilt für dauerhaft angestellte Mitarbeiter ebenso wie für Saison- bzw. Gelegenheitsarbeiter und Akkordarbeiter.
- 2.3.1.5 Die Zahlungskonditionen für die Löhne sind im Einvernehmen mit den Mitarbeitern klar abgesprochen und müssen eingehalten werden. Die Zahlungen erfolgen fristgemäß und werden sorgfältig dokumentiert.
- 2.3.1.6 Die HAND IN HAND-Partner müssen belegen, dass der Benefit aus dem HAND IN HAND-Handel den Angestellten und Arbeitern direkt zugute kommt. Dies kann zum Ausdruck kommen durch:
- Ortsunüblichen Aufschlag auf Lohn / Gehalt (deutlich über Mindestlohn)
 - besondere ortsunübliche direkte Sozialleistungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenabsicherung, Mutterschutz etc.)
 - indirekte Sozialleistungen (Kinderhort, vergünstigte Einkaufsmöglichkeiten, Kantine, Betriebswohnungen etc.)

Entwicklungskriterien

- 2.3.1.7 Die HAND IN HAND-Partner erlauben Gewerkschaftsvertretern, die Arbeitsstätte zu besuchen.
- 2.3.1.8 Auf dem Grundstück des Betriebes wohnende Arbeiter einschließlich ihrer Familien haben Zugang zu Schule, Gesundheitsversorgung und Transportmöglichkeiten.

2.3.2 Arbeitszeit

Minimumkriterien

- 2.3.2.1 HAND IN HAND-Partner halten mindestens die nationalen Standards bezüglich der Arbeitszeit ein.

Entwicklungskriterien

- 2.3.2.2 Überstunden übersteigen nicht 12 Stunden pro Woche und Person. Sie werden freiwillig geleistet und werden entweder monetär oder durch Freizeit vergütet.

K R I T E R I E N

2.3.2.3 Arbeitnehmern wird die Möglichkeit gegeben, mindestens einen Tag pro Woche frei zu nehmen.

Definition für Überstunden:

Unter Überstunden wird die Arbeitszeit verstanden, die über 48 Stunden pro Arbeiter und Woche hinausgeht. (SA 8000)

2.3.3 Kinder- und Jugendarbeit

Definition eines Kindes:

Jede Person unter 15 Jahren, außer nationale Gesetzgebungen unterscheiden sich davon. (SA 8000)

Definition eines jugendlichen Arbeitnehmers:

Jeder Arbeiter, der älter als ein Kind und unter 18 Jahren ist. (SA 8000)

Definition von Kinderarbeit:

Jede Form von Arbeit, die von Kindern verrichtet wird, mit Ausnahme der folgenden Fälle: Das HAND IN HAND-Konzept will den komplexen Strukturen und Zusammenhängen in Bezug auf Kinderarbeit Rechnung tragen in dem Bewusstsein, dass es sehr schwierig ist, Kinderarbeit vom Standpunkt eines Industrielandes aus zu definieren. Arbeit, die Kinder innerhalb ihrer Familie leisten, um das Familieneinkommen zu erhöhen, wird allgemein als unproblematisch betrachtet. Solch inoffizielle "Kinderarbeit" kann nur durch eine entsprechende Verbesserung des Lebensstandards abgebaut werden. In jedem Fall soll diese Art der Kinderarbeit weder ihre schulische Ausbildung behindern, noch soll das Wohlergehen des Kindes hinsichtlich seiner physischen, geistigen sowie sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden. (UN Convention on the Rights of the Child, 1998)

Minimumkriterien

2.3.3.1 Kinderarbeit außerhalb der Familie gemäß der oben genannten Definition wird von HAND IN HAND-Partnern weder erlaubt noch unterstützt.

2.3.3.2 Die Arbeitsanforderungen an Jugendliche, die als Arbeiter oder im Rahmen einer Ausbildung beschäftigt sind, sind ihrem Entwicklungsstand angemessen und gehen nicht über ihre physischen Fähigkeiten hinaus. Insbesondere führen sie keine gesundheitsgefährdenden sowie gefährlichen Arbeiten durch.

Entwicklungskriterien

2.3.3.3 Jugendliche Arbeiter arbeiten nicht während der regulären Schulstunden, sofern noch Schulpflicht besteht. Weiterhin werden Jugendliche nicht zur Nacharbeit herangezogen.

2.3.3.4 Jugendliche Arbeiter dürfen keine Überstunden leisten.

2.3.4 Zwangs- und Fronarbeit

Definition von Zwangs- bzw. Fronarbeit:

Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafen ausgeführt wird oder zu der die Person gezwungen wird. Es bestehen in solchen Fällen weder mündliche noch schriftliche Arbeitsverträge. Außerdem ist der Arbeitnehmer in solchen Situationen rechtlich nicht durch die nationalen Arbeitsschutzgesetze geschützt. (SA 8000)

K R I T E R I E N

Minimumkriterien

- 2.3.4.1 Zwangs- bzw. Fronarbeit gemäß der oben genannten Definition wird von HAND IN HAND-Partnern weder erlaubt noch unterstützt.
- 2.3.4.2 Alle Mitarbeiter der HAND IN HAND-Partner haben mündliche oder schriftliche Arbeitsverträge.

2.3.5 Diskriminierung

Minimumkriterien

- 2.3.5.1 HAND IN HAND-Partner wahren die persönlichen Rechte ihrer Mitarbeiter und diskriminieren sie nicht aufgrund von Hautfarbe, Religion, Behinderung, Geschlecht, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Einstellung oder ethnischer bzw. sozialer Herkunft.

2.3.6 Soziale Absicherung

Minimumkriterien

- 2.3.6.1 Die soziale Absicherung entspricht mindestens den gesetzlichen Standards des jeweiligen Landes.

Entwicklungskriterien

- 2.3.6.2 Die soziale Absicherung aller Mitarbeiter ist ein wichtiges Ziel der HAND IN HAND-Partner. Sie beinhaltet, wenn nicht von staatlicher Seite vorgeschrieben, zumindest Krankenversicherung, Mutterschutz und Rentenvorsorge.

2.3.7 Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitssicherheit

Minimumkriterien

- 2.3.7.1 HAND IN HAND-Partner gewährleisten eine adäquate Arbeitssicherheit für ihre Arbeitnehmer. Arbeitsbedingungen sind nicht gesundheitsgefährdend, insbesondere in Bezug auf Lärm, Staub, Beleuchtung und chemische Belastungen.
- 2.3.7.2 Während gefährlicher Arbeiten und bei Verwendung von gefährlichen Substanzen werden geeignete Schutzvorrichtungen und Schutzkleidung bereitgestellt. Außerdem ist geeignete Notfall- und Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden.
- 2.3.7.3 Alle Arbeiter haben Zugang zu sanitären Anlagen, sauberem Trinkwasser und, wenn notwendig, Möglichkeiten zur Lagerung von Nahrungsmitteln.

Entwicklungskriterien

- 2.3.7.4 Für Personen, die gesundheitsgefährdende Arbeiten durchführen oder mit gefährlichen Substanzen umgehen, sind mindestens einmal jährlich Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.3.7.5 Es gibt ein Gremium von Sicherheitsbeauftragten, das für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer mitverantwortlich ist.